visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich

T +41(44) 462 10 30
F +41(44) 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch

Künstlerinnen und Künstler haften für ihre Werke

Schön, wenn Sie für Ihr Werk einen Käufer gefunden haben. Was passiert jedoch, falls der Käufer an der Fotografie, der Installation oder der Malerei einen Schaden entdeckt? Welche Pflichten haben Sie als Künstlerin und Künstler und wie können Sie sich absichern ?

Fehlerhaft, beschädigt, unbrauchbar: Als Künstlerin und Künstler sollten Sie unbedingt Vorkehrungen treffen, denn grundsätzlich haften Sie dafür, dass das Kunstwerk keine Mängel aufweist.

Was sagt das Gesetz?

Nicht jede Unregelmässigkeit ist ein Schaden, für den Sie haften. Ein Schaden besteht rechtlich gesehen nur, wenn dieser den Wert des Kunstwerkes verkleinert.

Für folgende Mängel können Sie haftbar gemacht werden:
- Die Ölfarbe löst sich von der Leinwand.
- Das Bild hat Farbspritzer, die erst im Haus des Käufers ersichtlich sind.
- Die DVD spielt nicht richtig ab.
- Ein Teil der Eisenplastik bricht plötzlich ab.
- Die bewegliche Rauminstallation bewegt sich nicht.

Ein Mangel besteht auch, wenn ein Kunstwerk (z.B. ein Springbrunnen) nicht für den vorgesehen Gebrauch taugt (Art. 197 OR). Sie haften ebenfalls, wenn Ihnen der Mangel nicht bekannt war und sogar, wenn Sie keine Schuld am Mangel tragen. Sie haften jedoch nicht für bekannte oder für den Käufer erkennbare Mängel. Natürlich besteht auch keine Haftung, wenn der Schaden am Kunstwerk durch die Schuld des Käufers, zum Beispiel durch unsachgemässe Behandlung, entstanden ist.

Der Käufer muss Ihnen entdeckte Mängel sofort mitteilen. Macht der Käufer dies nicht unverzüglich, so wird vom Gesetz (Art. 201 OR) angenommen, dass er das Kunstwerk trotz Mangel akzeptiert. Was «unverzüglich» bedeutet, richtet sich nach dem konkreten Fall. Bei einem Bild wird dies dann sein, wenn der Käufer das Werk auspackt und besichtigt. Bei einer Installation werden sich Mängel erst zeigen, wenn der Käufer diese zum ersten Mal montiert. Tritt ein Mangel später auf, muss er sofort nach Entdeckung gemeldet werden.

Das Gesetz sieht weiter vor, dass Sie dem Käufer für Mängel während eines Jahres nach Ablieferung des Kunstwerkes haften (Art. 210 OR). Dieselbe Frist gilt, wenn Sie nicht ein fertiges Kunstwerk verkaufen, sondern auf Bestellung hin ein Kunstwerk erschaffen (Werkvertrag, Art.371OR). Sie können die Garantiefrist von einem Jahr vertraglich abändern. Die Garantie kann vollständig ausgeschlossen oder auch verlängert werden. Für die Beweisbarkeit der abgeänderten Garantiefrist ist es wichtig, dass dies schriftlich festgehalten wird.

Welche Vorkehrungen können Sie im Voraus treffen?

Informieren Sie den Käufer. Sie sind als Künstler und Künstlerin die Fachperson und haben als solche eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Käufer als Laien. Weisen Sie Ihren Käufer deshalb darauf hin, dass Licht, Raumtemperatur und Feuchtigkeit dem Kunstwerk schaden könnten. Geben Sie genaue Anweisungen, wie die Skulptur zu befestigen ist. Legen Sie Pläne, Installationsskizzen etc. bei. Informieren Sie Ihren Käufer über alle Risiken, die Ihnen einfallen – möglichst schriftlich.

Schriftlicher Vertrag – bestimmen Sie die Haftung selber

Üblich ist es nicht, aber möglich:
In einem schriftlichen Vertrag können Sie sich jegliche Haftung ausbedingen. Aber Achtung: Eine sol-

visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte.schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich

T +41(44) 462 10 30
F +41(44) 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch

che Klausel schützt Sie nicht, wenn Sie den Käufer täuschen und von einem Mangel gewusst haben! In der Praxis lässt sich ein solcher Haftungsausschluss nicht immer durchsetzen. Es ist deshalb auch möglich, dem Käufer eine genau festgelegte Garantie für Ihr Werk zu geben. Darin bestimmen Sie, wie lange und für welche Mängel Sie aufkommen werden.

Mögliche Standartformulierungen:
- für Haftungsausschluss: «Gekauft wie gesehen» oder «Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen».
- für Garantiefrist: «Die Garantiefrist beträgt … Jahre.»
- für Garantieumfang: «Allfällige Schäden am Kunstwerk werden vom Verkäufer behoben, soweit die Reparaturkosten nicht … Prozent des Kaufpreises übersteigen.

Wird die Kostenlimite überstiegen, kann derVerkäufer auf die Reparatur verzichten und bestimmen, dass der Käufer das Kunstwerk zurückgibt und den Kaufpreis erstattet bekommt.»

Der Schaden ist da – was nun?

Haben Sie gar keine schriftliche oder nur eine die Garantiefrist betreffende Vereinbarung, stehen dem Käufer verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, wie er den Schaden behoben haben will:
- Der Kauf wird rückgängig gemacht. Sie geben dem Käufer die bezahlte Summe zurück, der Käufer übergibt Ihnen das Werk.
- Der Käufer kann verlangen, dass der Preis herabgesetzt wird.
- Sofern das Kunstwerk reproduzierbar ist, kann der Käufer eine Ersatzlieferung fordern.

Eine Reparatur des Werkes können weder der Käufer noch Sie verlangen, da diese Möglichkeit von Gesetzes wegen nicht vorgesehen wird. In der Praxis wird dies jedoch häufig mündlich oder schriftlich vereinbart. Damit die Reparatur Sie nicht teuer zu stehen kommt, ist es wichtig, den Umfang der Reparatur genau festzulegen.

Wer haftet Ihnen für entstandenen Schaden?
Sie als Verkäufer haften grundsätzlich dem Käufer gegenüber für den entstandenen Schaden. Eventuell besteht für Sie die Möglichkeit, bei Dritten Ersatz einzufordern: Werden in ein Kunstwerk fertige Elemente (z.B. ein Gelenk bei einem Mobile) eingebaut und entsteht durch dieses fehlerhafte Element ein Schaden am Kunstwerk, so haftet eventuell der Hersteller des Elements. Haben an Kunstwerken verarbeitete Materialien (z.B. Farben) nicht die zugesicherten Eigenschaften (z.B. wasser und wetterfest) und entsteht dadurch am Kunstwerk ein Schaden, so muss eventuell der Hersteller oder Verkäufer für den Schaden haften. Dabei ist wichtig, dass die Eigenschaft schriftlich zugesichert wurde. Wird zur Erstellung des Kunstwerkes ein externer Produzent (z.B. ein Fotolabor) beauftragt und ist ein Schaden am Kunstwerk auf die unsorgfältige oder unsachgemässe Arbeit dieses Produzenten zurückzuführen, so haftet eventuell dieser für den Schaden am Kunstwerk.

Zum Schluss:
Da jeder Schadensfall etwas anders gelagert ist, wird letztendlich im Einzelfall abgeklärt werden müssen, ob Sie, Ihre Produzenten oder sogar der Käufer selber für den Schaden verantwortlich ist. Sprechen Sie also mit Ihrem Käufer über den Hergang und suchen Sie nach einer Lösung, die für beide Seiten befriedigend ist. Gehen Sie nicht überstürzt vor, sondern lassen Sie sich beraten.

Art. 197 OR Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache
1 Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben

visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich

T +41(44) 462 10 30
F +41(44) 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch

oder erheblich mindern.
2 Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

Art. 201 OR Mängelrüge bei Kauf
1 Der Käufer soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen.
2 Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren.
3 Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Art. 210 OR Verjährung bei Kauf
1 Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt, es sei denn, dass der Verkäufer eine Haftung auf längere Zeit übernommen hat.
2 Die Einreden des Käufers wegen vorhandener Mängel bleiben bestehen, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablieferung die vorgeschriebene Anzeige an den Verkäufer gemacht worden ist.
3 Die mit Ablauf eines Jahres eintretende Verjährung kann der Verkäufer nicht geltend machen, wenn ihm eine absichtliche Täuschung des Käufers nachgewiesen wird.

Art. 371 OR Verjährung bei Werkvertrag
1 Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes verjähren gleich den entsprechenden Ansprüchen des Käufers.
2 Der Anspruch des Bestellers eines unbeweglichen Bauwerkes wegen allfälliger Mängel des Werkes verjährt jedoch gegen den Unternehmer sowie gegen den Architekten oder Ingenieur, die zum Zwecke der Erstellung Dienste geleistet haben, mit Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme.